

An
alle Bundesministerien
alle Sektionen und die Abteilung V/5 des
Bundeskanzleramtes

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at


Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.277.408

Vorbereitung eines Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes; weitere Vorgangsweise

Im Nachhang zum zur GZ 2025-0.277.408 ergangenen Rundschreiben vom 27. Juni 2024 und zu den dazu eingelangten Rückmeldungen teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Folgendes mit:

Wie im zitierten Rundschreiben näher ausgeführt, nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Hinblick auf das Inkrafttreten der Novelle zur Informationsfreiheit (Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024) mit **1. September 2025** die Vorbereitung einer **Regierungsvorlage** eines **Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes** in Aussicht, das sich aus Beiträgen der jeweils zuständigen Bundesministerien zusammensetzen soll.

Es wird um Beachtung folgender Punkte ersucht:

1. Zusammenfassende Erstellung der Regierungsvorlage:

Die zusammenfassende Erstellung der Regierungsvorlage obliegt bei dem in Aussicht genommenen Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz – abweichend von der sonst bei Gesetzesvorhaben üblichen Vorgangsweise – dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst.

2. Beschränkung auf Anpassungen im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit:

Es sind nur solche legislative Vorhaben für die Aufnahme in das Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz geeignet, die auf Grund des Inkrafttretens der Novelle zur Informationsfreiheit mit 1. September 2025 erforderlich erscheinen.

3. Begutachtungsverfahren:

Die Durchführung eines Begutachtungsverfahrens ist allein Sache des **Bundesministeriums**, das den jeweiligen Entwurf ausgearbeitet hat.

4. Vorgangsweise:

4.1. Rückmeldungen der Bundesministerien über ihren geplanten Beitrag:

Ein Anpassungsbedarf im jeweiligen Zuständigkeitsbereich war dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bis zum 30. September 2024 mitzuteilen.

4.2. Frist zur Übermittlung der zur Aufnahme in die Regierungsvorlage bestimmten Fassung des Ressortbeitrags

Die zur Aufnahme in die Regierungsvorlage bestimmte, final akkordierte Fassung des Ressortbeitrags muss spätestens bis zum

4. Juni 2025, 16 Uhr,

beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst eingelangt sein.

Die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen an die verfassungsgesetzlichen Vorgaben der Informationsfreiheit haben mit 1. September 2025 in Kraft zu treten. Der angegebene Termin ist der **letztmögliche**, um die rechtzeitige parlamentarische Behandlung und Beschlussfassung des Sammelgesetzes zu erlauben.

Verspätet eingebrachte Ressortbeiträge werden daher nicht im Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz berücksichtigt; solche Beiträge müssen außerhalb des Sammelgesetzes als gesonderte Regierungsvorlagen eingebracht werden.

4.3. E-Mail-Adresse des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst:

Alle für das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bestimmten Mitteilungen und Entwürfe im Sinne dieses Rundschreibens sind ausschließlich an die E-Mail-Adresse

verfassungsdienst1@bka.gv.at

zu senden.

4.4. Betreff der an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst gerichteten E-Mails:

Um eine zweifelsfreie Zuordnung zu gewährleisten, sollte der Betreff aller an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst gerichteten E-Mails

- die Zeichenfolge „Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz“ oder „IFAnpG“ und
- einen Hinweis auf das übermittelnde Bundesministerium enthalten (zB „IFAnpG, Beitrag des BMJ“).

5. Gestaltung der Beiträge:

Um den Aufwand, der mit der Weiterbearbeitung der übermittelten Teilentwürfe durch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verbunden ist, in Grenzen zu halten, wird dringend um die Beachtung folgender Punkte ersucht:

5.1. Zahl der pro Bundesministerium zu übermittelnden Dokumente:

5.1.1. Text, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Zu übermitteln sind drei Dokumente im Word-Format, die jeweils sämtliche Artikel des Beitrages des betreffenden Bundesministeriums abdecken:

- Gesetzestext,
- Erläuterungen und
- Textgegenüberstellung.

Es wird ersucht, bei der Benennung dieser Dokumente nach folgendem Muster vorzugehen:

- „IFAnpG, BM..., Text“,
- „IFAnpG, BM..., Erl.“ und
- „IFAnpG, BM..., TGÜ“.

5.1.2. Vorblatt und WFA:

Sofern keine Bündelung im Sinn des § 4 Z 4a in Verbindung mit § 5 Abs. 2a der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012, erfolgt, ist für jeden einzelnen Artikel des Beitrages des betreffenden Bundesministeriums jeweils ein Dokument in pdf-Format zu erstellen.

Es wird ersucht, bei der Benennung dieser Dokumente nach folgendem Muster vorzugehen:

- „IFAnpG, BM..., Änderung des ...gesetzes, VBl. u. WFA“.

5.2. Nummerierung der Artikel:

Die Nummerierung hat nach dem Muster „Artikel X1, Artikel X2, [...]“ zu erfolgen; dies gilt für alle unter Punkt 5.1. genannten Dokumente.

5.3. Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen:

Jeder Novellenartikel hat auch die notwendigen Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zu umfassen.

5.4. Beachtung von Legistischen Richtlinien und Rundschreiben:

Die für die Erstellung von Entwürfen zu Rechtsvorschriften maßgeblichen Richtlinien (insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990) und Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sind zu beachten.

5.5. E-Rechts-Konformität:

Das Layout ist E-Rechts-konform und entsprechend den Layout-Richtlinien zu gestalten. Insbesondere wird ersucht, den Entwurf vor seiner Übermittlung (wie möglichst bereits zuvor den Begutachtungsentwurf) die E-Rechts-Konformitätsprüfung durchlaufen zu lassen.

5.6. Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung:

Die Regeln der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) sind auf das Sammelgesetz anzuwenden. Den Vorgaben der Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen entsprechend sind die Ausführungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung im pdf-Format zu übermitteln. Dabei ist zu vermeiden, dass die übermittelte WFA noch als bloßer „Entwurf“ ausgewiesen wird.

5.7. Erläuterungen:

Der Allgemeine Teil der Erläuterungen hat sich auf eine sehr knappe, aber in ganzen Sätzen formulierte Darstellung der „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“ zu beschränken.

An den Beginn des Besonderen Teils der Erläuterungen sind jedenfalls Ausführungen zur „Kompetenzgrundlage“ zu stellen. Vielfach wird es auch zweckmäßig sein, unter „Allgemeines“ sonstige Ausführungen allgemeiner Art zusammenzufassen, wie sie sonst üblicherweise im Allgemeinen Teil der Erläuterungen enthalten sind.

Die Überschriften haben sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen Teil dem Muster „Zu Art. X1 (Änderung des ...gesetzes)“ zu folgen (vgl. den Hinweis zur Artikelnummerierung unter Punkt 5.2).

5.8. Textgegenüberstellung:

Dem Beitrag ist – in einem gesonderten Dokument – eine (tabellarische) Textgegenüberstellung anzuschließen. Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins zu erstellen (und erforderlichenfalls nachzubearbeiten).

Wien, am 9. April 2025

Für den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2025-04-10T08:36:11+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.